I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2450/98 DES RATES

vom 13. November 1998

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1556/98 der Kommission [2] (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll" genannt) wurde ein vorläufiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl (nachstehend „SNS" oder „die fragliche Ware" genannt) der KN-Codes 7222 20 11, 7222 20 21, 7222 20 31 und 7222 20 81 mit Ursprung in Indien eingeführt. Bei den Maßnahmen handelte es sich um Wertzölle in Höhe von 0 % bis 25,0 % mit einem Residualzoll von 25,0 %.

(2) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) wurden die mit der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 der Kommission [3] eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle mit der Verordnung über den vorläufigen Zoll herabgesetzt. Diese Änderung der Antidumpingzölle war notwendig, damit auf die Ware nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen.

B. WEITERES VERFAHREN

(3) Nach dem Erlaß der Verordnung über den vorläufigen Zoll nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin von der Kommission gehört.

(4) Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.

(5) Die Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(6) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden geprüft und die endgültigen Feststellungen, soweit angemessen, geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(7) Bei der Ware handelt es sich um Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit kreisförmigem Querschnitt oder anderen Querschnitten.

(8) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls behaupteten einige ausführende Hersteller in Indien, die in die Gemeinschaft exportierten Waren und die auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren seien z. B. nach den chemischen Eigenschaften nicht vergleichbar und könnten daher nicht als gleichartige Ware angesehen werden.

[1] ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.
[2] ABl. L 202 vom 18. 7. 1998, S. 40.
[3] ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 3.

(9) Diese Behauptung konnte nicht akzeptiert werden, da nach den Feststellungen der in Indien hergestellte und verkaufte SNS und der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte indische SNS die gleichen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen aufwiesen.

(10) Ein ausführender Hersteller behauptete, die Waren, die der DIN-Norm 1013 entsprechen, fielen ebenfalls unter dieses Antisubventionsverfahren und sollten daher berücksichtigt werden. Nach den Feststellungen handelte es sich bei diesen Waren um warmgewalzten Stabstahl, der daher nicht unter die Untersuchung fällt, wie in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens ([1]) und der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß sie nicht unter die einschlägigen KN-Codes fallen, die Gegenstand der Maßnahmen sind. Die Behauptung wurde daher zurückgewiesen.

(11) Da keine weiteren Argumente vorgelegt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 8 bis 11 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

D. SUBVENTIONEN

1. Passbook Scheme (PBS)

(12) Die Regierung Indiens (RI) behauptete, daß diese Regelung (vgl. Randnummern 16 bis 24 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) nicht anfechtbar sei, da sie ein zulässiges Rückerstattungssystem im Sinne von Anhang I Ziffer i), Anhang II und Anhang III der Grundverordnung sei. Außerdem umfasse Anhang I Ziffer i) keine Bestimmung, der zufolge eingeführte Vorleistungen zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware zu verwenden sind.

Anhang I Ziffer i) besagt jedoch eindeutig, daß eingeführte Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht werden (d. h. ein Rückerstattungssystem im Sinne von Anhang II) oder in Menge sowie in Qualität und Beschaffenheit den Vorleistungen des Inlandsmarktes entsprechen müssen (d. h. ein Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne von Anhang III). Das PBS hingegen ermöglicht die zollfreie Einfuhr von Waren, die nicht als Vorleistungen für die Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren verwendet werden oder in Menge sowie in Qualität und Beschaffenheit den Vorleistungen des Inlandsmarktes entsprechen, die tatsächlich zur Herstellung der ausgeführten Ware verwendet werden. Daher wird davon ausgegangen, daß das PBS im Sinne der Grundverordnung kein zulässiges Rückerstattungssystem oder Ersatzrückerstattungssystem ist.

(13) Vier indische ausführende Hersteller brachten vor, daß die Regelung praktisch wie ein zulässiges Zollrückerstattungssystem angewandt werde, was durch die Tatsache belegt sei, daß im parallelen Antidumpingverfahren im Fall des PBS Berichtigungen des Normalwertes zugestanden worden seien. Eine entsprechende Berichtigung ist aber bei der Beurteilung der Anfechtbarkeit des PBS, die gemäß der Grundverordnung aus den unter Randnummer 12 genannten Gründen bereits festgestellt wurde, nicht relevant. Sobald festgestellt wird, daß es sich um eine anfechtbare Subvention handelt, beläuft sich der dem Empfänger erwachsende Vorteil auf den vollen Betrag der vom ausführenden Hersteller bei allen Einfuhrtransaktionen nicht entrichteten Einfuhrabgaben. Im Fall des PBS muß also nicht überprüft werden, welche Ausgangsstoffe materiell in der Ware enthalten sind und welche nicht.

(14) Die RI nahm ferner Bezug auf ein Kontrollverfahren, das auf „Standard Input/Output norms" basiert (vgl. Randnummer 19 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Diese Normen betreffen die zur Ausfuhr bestimmten Waren und beinhalten die Mengen der normalerweise eingeführten Ausgangsstoffe, die zur Herstellung einer Einheit des Fertigerzeugnisses erforderlich sind. Die RI machte geltend, daß mit Hilfe dieses Systems den Bestimmungen von Anhang I Ziffer i) und Anhang II und III der Grundverordnung entsprochen und eine übermäßige Rückerstattung der Einfuhrabgaben verhindert würde und daß außerdem die Kommission dank des Systems alle Transaktionen auf eine übermäßige Rückerstattung hin überprüfen könne.

Dieses Argument ist nicht annehmbar, da sich die Frage eines übermäßigen Erlasses nur bei der Beurteilung ordnungsgemäßer Rückerstattungssysteme oder Ersatzrückerstattungssysteme stellt, im vorliegenden Fall aber festgestellt wurde, daß das PBS kein Rückerstattungssystem oder Ersatzrückerstattungssystem im Sinne von Anhang I Ziffer i) und Anhang II und III der Grundverordnung ist.

(15) Die RI behauptete, daß das Element der Mindestwertsteigerung (MWS) bei den Standard Input/Output Norms das PBS nicht zu einer Einfuhrsubstitutionssubvention macht, da kein Mindestanteil an Vorleistungen vom Inlandsmarkt vorgeschrieben wurde und die MWS auch unter Verwendung von z. B. eingeführten Vorleistungen erzielt werden konnte.

Da das PBS bereits als anfechtbar erachtet wird, weil seine Inanspruchnahme von der Ausfuhrleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung abhängig ist, ist eine weitere Prüfung der Frage, ob es eine Einfuhrsubstitutionssubvention darstellt, nicht notwendig.

([1]) ABl. C 264 vom 30. 8. 1997, S. 2.

(16) Die RI forderte, gegen die aus dem PBS erwachsenden Vorteile keine Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, da das PBS mit Wirkung von 31. März 1997 aufgehoben wurde und nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen von bereits gewährten Gutschriften noch Gebrauch machen könne. Die RI bezog sich auf Artikel 17 der Grundverordnung, nach dem eine Ausgleichsmaßnahme nur so lange und in dem Umfang in Kraft ist, wie dies notwendig ist, um die schädigenden anfechtbaren Subventionen unwirksam zu machen, und verwies auch auf die bisherige Praxis der Gemeinschaftsorgane. Vier indischen ausführenden Hersteller zufolge ist die Anfechtung einer Regelung, die nicht mehr in Kraft ist, äußerst fragwürdig.

Hierzu ist anzumerken, daß, obwohl das PBS außer Kraft gesetzt wurde, Unternehmen immer noch Gutschriften in Anspruch nehmen können, die im Zuge dieser Regelung für Ausfuhrtransaktionen bis zum 31. März 1997 gewährt wurden, und während der Untersuchung festgestellt wurde, daß ihnen diese Möglichkeit bis zum 31. März 2000 offensteht. Folglich werden im Rahmen dieser Regelung innerhalb dieser Frist weiterhin erhebliche Vorteile gewährt, bei denen es sich um anfechtbare Subventionen handelt. In der Frage, ob die Vorteile auch nach Ablauf dieser Frist anfechtbar sind, wird die Auffassung vertreten, daß der Grundsatz von Artikel 5 der Grundverordnung anzuwenden ist, d. h. die Höhe der anfechtbaren Subventionen wird anhand des dem Empfänger im Untersuchungszeitraum erwachsenden Vorteils berechnet. Im Untersuchungszeitraum wurde das PBS, wie von der RI angegeben, außer Kraft gesetzt und durch seinen Nachfolger, das Duty Entitlement Passbook Scheme (DEPBS) ersetzt, das auch als anfechtbar erachtet wird (vgl. Randnummer 34 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Da die Vorteile in Zukunft im Rahmen des DEPBS gewährt werden, wird es als notwendig erachtet, Maßnahmen auf der Grundlage der Summe der im Untersuchungszeitraum im Rahmen des PBS und des DEPBS gewährten Vorteile zu ergreifen, da gemäß Artikel 17 der Grundverordnung Ausgleichsmaßnahmen gegen schädigende anfechtbare Subventionen so lange in Kraft bleiben, wie dies notwendig ist.

(17) Im Anschluß an die vorgenannte Forderung lieferte die RI Informationen, denen zufolge die indischen Hersteller auf Anordnung des Handelsministeriums vom Juli 1998 Passbook-Gutschriften nur bis zum 30. September 1998 einlösen konnten und nicht, wie bisher vorgesehen, bis zum 31. März 2000 (vgl. Randnummer 16). Die RI forderte eine Berücksichtigung dieser Entwicklung bei den endgültigen Feststellungen.

Da diese Informationen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in dieser Untersuchung übermittelt wurden, ist eine Prüfung der Durchsetzung dieser Anordnung nicht möglich. Wie bereits dargelegt, geht die Kommission zudem davon aus, daß, da im Rahmen des DEPBS, das an die Stelle des PBS getreten ist und ebenfalls als anfechtbare Subvention gilt, weiterhin Vorteile gewährt werden, es nicht angemessen ist, die den Ausführern im Untersuchungszeitraum unter dem PBS erwachsenen Vorteile nicht zu berücksichtigen. Daher sollten Ausgleichsmaßnahmen für die im Untersuchungszeitraum sowohl unter dem PBS als auch unter dem DEPBS erwachsenen Vorteile eingeführt werden. Jegliche anderen Ansätze würden es den subventionierenden Regierungen ermöglichen, die Ausgleichsmaßnahmen durch eine einfache Änderung der Bezeichnung der Regelung im Untersuchungszeitraum zu umgehen.

(18) Vier indischen ausführenden Herstellern zufolge hätten bei der Berechnung der Subventionshöhe die aufgrund des Ausfuhrumsatzes gewährten Gutschriften anstelle der Passbook-Lastschriften zugrunde gelegt werden müssen. Sie argumentierten, daß die Berechnung der Subventionshöhe auf der Grundlage der Lastschriften in diesem Fall im Verhältnis zu den tatsächlichen Ausfuhrmengen in die Europäische Gemeinschaft überhöhte Beträge ergeben habe, was auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gutschriften zurückzuführen sei.

Es sei darauf verwiesen, daß die Höhe der Subvention auf der Grundlage des dem Empfänger im Untersuchungszeitraum erwachsenden Vorteils bestimmt wird. Tatsächlich werden die für die Ausfuhren gewährten Gutschriften bei Eintragung der Lastschriften ins Passbook in Anspruch genommen; folglich erwächst dem Empfänger erst zu diesem Zeitpunkt ein Vorteil in Form einer Befreiung von den Einfuhrabgaben, die er andernfalls entrichtet hätte.

(19) Vier indische ausführende Hersteller behaupteten, daß bei der Ermittlung der vorläufigen Dumpingspannen und der Höhe der Subventionen bestimmte Beträge doppelt angerechnet worden seien. Angeblich wurden insbesondere die aus dem PBS erwachsenden Vorteile, für die im Antidumpingverfahren keine Berichtigung vorgenommen wurde, bei der Bestimmung der Subventionshöhe noch einmal hinzugerechnet, und die Dumpingspanne hätte ihrer Auffassung nach verringert werden müssen.

In Erwiderung auf diese Behauptung sei zunächst einmal darauf verwiesen, daß die Frage der Berichtigung in einem Antidumpingverfahren und die Anfechtbarkeit in einem Antisubventionsverfahren unterschiedliche Prüfungen erfordern, da die

beiden Verfahren sich auf verschiedene Grundverordnungen stützen. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Antisubventions-Grundverordnung sieht vor, daß die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern nicht als Subvention gilt, sofern die Befreiung nach den Bestimmungen der Anhänge I bis III gewährt wird. Das PBS wird aus den unter Randnummer 25 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Gründen als anfechtbar erachtet, und der den Ausführern erwachsende anfechtbare Vorteil wurde auf der Grundlage der Zölle ermittelt, die normalerweise für alle Einfuhren im Untersuchungszeitraum fällig gewesen wären, aber im Zuge des PBS nicht entrichtet wurden. Bei der Ermittlung der Subventionshöhe und der Dumpingspanne handelt es sich also um zwei verschiedene Vorgänge.

Außerdem sei daran erinnert, daß, da sich alle untersuchten Regelungen als Ausfuhrsubventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung herausstellten, die vorläufigen Antidumpingzölle um die Höhe des Ausgleichszolls herabgesetzt wurden.

(20) Schließlich machte die RI geltend, daß die Anrechnung von Zinsen bei der Ermittlung des Gesamtvorteils für die von dieser Regelung Gebrauch machenden Unternehmen in dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM) der Welthandelsorganisation (WTO) nicht vorgesehen ist. Die RI behauptete ferner, daß eine solche Vorgehensweise bei der Berechnung der Höhe des Vorteils, der den von entsprechenden Subventionsregelungen Gebrauch machenden Unternehmen erwächst, bisher nicht Praxis der Gemeinschaftsorgane gewesen sei.

Die Zinsen werden berücksichtigt, um dem Vorteil Rechnung zu tragen, der dem Empfänger daraus erwächst, daß er keinen entsprechenden Geldbetrag zu Marktbedingungen aufnehmen muß. Artikel 6 der Grundverordnung (der Artikel 14 des ASCM wiedergibt) besagt eindeutig, daß bei der Berechnung der Höhe der Subvention die Kosten für entsprechende Geldmittel auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden. Seit dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens ist es herkömmliche Praxis der Gemeinschaftsorgane in diesem Bereich, die Zinsen bei der Ermittlung des Gesamtvorteils hinzuzurechnen; dies wurde in einer ganzen Reihe von Fällen in der jüngeren Vergangenheit so gehandhabt. Diese Behauptung wird daher zurückgewiesen.

2. **Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCGS)**

(21) Die RI brachte zum Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCGS — Exportförderprogramm mit präferentiellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter), das unter den Randnummern 36 bis 39 der Verordnung über den vorläufigen Zoll näher beschrieben wird, eine Reihe von Anmerkungen vor. Diese betrafen die Einstufung des EPCGS als Subvention und die Berechnung der Höhe der Subvention.

(22) Das Gesetz schreibe, so ein Argument, nicht vor, daß im Rahmen dieser Regelung gekaufte Investitionsgüter ausschließlich zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren zu verwenden sind, folglich könne die Befreiung der im Rahmen dieser Regelung importierten Waren von den Einfuhrabgaben nicht als anfechtbare Subvention erachtet werden.

Die Untersuchung ergab, daß ein Unternehmen sich verpflichten muß, innerhalb einer bestimmten Frist Waren in einem bestimmten Wert auszuführen, um vom EPCGS Gebrauch machen zu können. Diese Regelung ist daher rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, d. h. der Vorteil kann nicht ohne eine Verpflichtung zur Ausfuhr von Waren in Anspruch genommen werden. Als solche wird sie als spezifisch im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung und damit als anfechtbar erachtet. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob die Investitionsgüter ausschließlich zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren verwendet werden, nicht relevant.

(23) Ferner wurde behauptet, daß der Begriff „Vorleistungen“ in Anhang I (Beispielliste von Ausfuhrsubventionen) Ziffer i) der Grundverordnung auch Investitionsgüter umfaßt und daß gemäß diesem Buchstaben der Erlaß von Abgaben als solcher nicht als Subvention erachtet werden kann, sofern er nicht in übermäßigem Umfang geschieht.

Investitionsgüter gelten jedoch nicht als Vorleistungen im Sinne der Grundverordnung, da sie nicht materiell in der für die Ausfuhr bestimmten Ware enthalten sind.

(24) Die RI erhob Einwände dagegen, daß bei der Berechnung der Höhe der Subvention pro Einheit im Zuge der vorläufigen Sachaufklärung die aus der Regelung erwachsenden Vorteile nur auf den Ausfuhrumsatz verteilt wurden. Da im Rahmen des EPCGS eingeführte Investitionsgüter zur Herstellung von sowohl für die Ausfuhr als auch für den Inlandsmarkt bestimmten Waren verwendet werden, müßten die aus der Regelung erwachsenden Vorteile auf den Gesamtumsatz verteilt werden.

Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Inanspruchnahme dieser Regelung ausschließlich von der Ausfuhrleistung abhängig ist (vgl. Randnummer 22). Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wird es als angemessen erachtet, den aus dieser Regelung erwachsenden Vorteil nur auf den Ausfuhrumsatz zu verteilen, da die Subvention nach Maßgabe der Ausfuhr von Waren in einem bestimmten Wert innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird. Die Forderung nach einer Verteilung der aus dieser Regelung erwachsenden Vorteile auf den Gesamtumsatz wird daher abgelehnt.

(25) Ein indischer ausführender Hersteller machte geltend, daß der bei der vorläufigen Sachaufklärung zugrunde gelegte Abschreibungszeitraum (15,5 Jahre, vgl. Randnummer 42 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) nicht korrekt sei und daß ein Abschreibungszeitraum von 21 Jahren, der vom Unternehmen zur Abschreibung seiner Sachanlagen angesetzte Zeitraum, hätte herangezogen werden müssen.

In der vorläufigen Sachaufklärung wurde jedoch der herkömmliche Abschreibungszeitraum von Investitionsgütern in dem betroffenen Wirtschaftszweig von 15,5 Jahren zugrunde gelegt, bei dem es sich um einen Durchschnitt handelt, der anhand von Angaben der kooperierenden indischen ausführenden Hersteller ermittelt wurde. Dies entspricht den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung, dem zufolge in den Fällen, in denen eine Subvention an den Erwerb von Sachanlagen gebunden ist, die Höhe der anfechtbaren Subvention berechnet wird, indem die Subvention über einen Zeitraum verteilt wird, der dem normalen Abschreibungszeitraum solcher Sachanlagen in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Daher ist es nicht angemessen, unternehmensspezifische Abschreibungszeiträume zugrunde zu legen. Die Forderung wird daher abgelehnt.

(26) Ein indischer ausführender Hersteller behauptete, daß der im Zusammenhang mit bestimmten Maschinen erwachsende Vorteil nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, da letztere nicht im Untersuchungszeitraum in Auftrag gegeben worden waren. Eine eingehende Prüfung dieses Aspekts ergab, daß diesem Unternehmen aus der Regelung ein Vorteil erwachsen ist in Form einer Befreiung von Einfuhrabgaben, die normalerweise im Untersuchungszeitraum zu entrichten gewesen wären. Die Tatsache, daß die Maschinen möglicherweise im Untersuchungszeitraum nicht voll einsetzbar waren, widerlegt diese Schlußfolgerung nicht.

(27) Schließlich machte die RI geltend, daß die Anrechnung von Zinsen bei der Ermittlung des Gesamtvorteils für die von dieser Regelung Gebrauch machenden Unternehmen in dem ASCM der WTO nicht vorgesehen ist. Die RI behauptete ferner, daß eine solche Vorgehensweise bei der Berechnung der Höhe des Vorteils, der den von entsprechenden Subventionsregelungen Gebrauch machenden Unternehmen erwächst, nicht den Gepflogenheiten der Gemeinschaftsorgane entspricht.

Dieses Argument wird aus den unter Randnummer 20 dargelegten Gründen zurückgewiesen.

3. **Income Tax Exemption Scheme**

(28) Der Körperschaftssteuersatz in Indien (vgl. Randnummern 44 bis 48 der Verordnung über den vorläufigen Zoll) wurde seit dem Steuerjahr 1996/97, d. h. dem Zeitraum, für den die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen über diese Regelung traf, gesenkt. Dieser niedrigere Satz ist nach Auffassung der Kommission bei der Berechnung des den betroffenen indischen ausführenden Herstellern erwachsenden Vorteils zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß nach Artikel 5 der Grundverordnung die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet wird, der für den Bezugszeitraum der Subventionierungsuntersuchung festgestellt wird. Wie bereits erwähnt, ermittelte die Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung den Vorteil auf der Grundlage des Steuerjahrs 1996/97 (1. April 1996 bis 31. März 1997), da es sich zeitlich nahezu mit dem Untersuchungszeitraum deckte. In diesem Steuerjahr galt ein Körperschaftssteuersatz von 43 %. Im darauffolgenden Steuerjahr (vom 1. April 1997 bis 31. März 1998) wurde der Steuersatz auf 35 % gesenkt. Da ein Teil dieses Steuerjahrs in den Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens fällt, wird es als angemessen erachtet, bei der Berechnung der Höhe der anfechtbaren Subventionen beide im Untersuchungszeitraum geltenden Steuersätze anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Höhe der Subventionen, die den von dieser Regelung Gebrauch machenden Unternehmen gewährt wurden, wurden entsprechend berichtigt.

(29) Die RI behauptete, daß bei der vorläufigen Sachaufklärung sowohl gegen die bisherige Praxis der Gemeinschaftsorgane als auch gegen das ASCM und die Grundverordnung verstoßen wurde, da bei der Ermittlung des Gesamtvorteils, der den von dieser Regelung Gebrauch machenden Unternehmen erwächst, die Zinsen hinzugerechnet wurden.

Der Steuerbetrag, der in dem mit dem Untersuchungszeitraum zeitlich weitgehend zusammenfallenden Steuerjahr nicht entrichtet wurde, ist nach Auffassung der Kommission der angemessenste Indikator für den einem Unternehmen aus dieser Regelung erwachsenden Vorteil. Dieser Betrag gilt als einmaliger Zuschuß, der einem Unternehmen im Untersuchungszeitraum gewährt wird. Diesem Betrag wurden aus den unter Randnummer 20 dargelegten Gründen die Zinsen hinzugerechnet; die Behauptung der RI ist folglich zurückzuweisen.

4. **Höhe der anfechtbaren Subventionen**

(30) Unter Berücksichtigung der vorstehenden endgültigen Feststellungen zu den verschiedenen Regelungen ergeben sich für die einzelnen in die Untersuchung einbezogenen ausführenden Hersteller Subventionen in folgender Höhe:

	PBS	DEPB	EPCGS	Körperschaftssteuer	Insgesamt
Bhansali Bright Bars	13,7 %			0,7 %	14,4 %
Facor (Ferro Alloys Corp.)	84,5 %		1,1 %		85,6 %
Grand Foundry	84,5 %				84,5 %
Isibars	38,7 %		1,1 %	1,2 %	41,0 %
Mukand	18,1 %		0,1 %	1,4 %	19,6 %
Parekh				0,4 %	0,4 %
Panchmahal Steel	0,2 %		0,7 %		0,9 %
Raajratna Metal Industries	44,2 %			2,7 %	46,9 %
Venus Wire Industries	22,9 %			1,8 %	24,7 %
Viraj Impoexpo	25,6 %			1,4 %	27,0 %

(31) Für die indischen Unternehmen, die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde in der endgültigen Sachaufklärung eine Subventionshöhe, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, von 88,3 % festgesetzt, was der Summe der den kooperierenden Herstellern im Zuge der einzelnen Regelungen gewährten Höchstbeträgen entspricht.

(32) Ein ausführender Hersteller, Chandan Steel Ltd, arbeitete bei dem Antidumpingverfahren, in dem eine individuelle Dumpingspanne und eine individuelle Schadensschwelle vorläufig ermittelt wurden, mit, bei dem Antisubventionsverfahren hingegen nicht in vollem Umfang. Im Rahmen dieses Verfahrens findet Artikel 28 der Grundverordnung bei der Bestimmung der Subventionshöhe Anwendung, die für dieses Unternehmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, 88,3 % beträgt. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, daß die Mitarbeit dieses Unternehmens bei dem Antidumpingverfahren berücksichtigt und der endgültige Ausgleichszoll auf der Grundlage der Schadensschwelle festgesetzt werden sollte, die für die Ausfuhren der fraglichen Ware durch dieses Unternehmen in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum des Antidumpingverfahrens festgestellt wurde, da diese niedriger ist als die Subvention.

(33) Für den unter Randnummer 6 der Verordnung über den vorläufigen Antidumpingzoll genannten Ausführer (Sindia Steel Ltd) wurde es als angemessen erachtet, die gewogene durchschnittliche Höhe der Subventionen, die für die kooperierenden indischen Unternehmen festgestellt wurde, auch auf dieses Unternehmen anzuwenden. Die endgültige Subvention für dieses Unternehmen beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, 34,5 %.

E. SCHÄDIGUNG

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(34) Nach weiteren Nachprüfungen wurde festgestellt, daß auf die Produktion der Gemeinschaftshersteller von SNS nicht 45 % der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfielen, wie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll fälschlich angegeben, sondern nur 38 %. Dieser Prozentsatz reicht aus, um die Kriterien in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 8 der Grundverordnung zu erfüllen.

2. Verbrauch in der Gemeinschaft, Marktanteil und Einfuhrvolumen der Einfuhren aus Indien

(35) Nach der Unterrichtung wurden zu dem Verbrauch von SNS in der Gemeinschaft, den Marktanteilen und dem Volumen der Einfuhren aus Indien keine Sachäußerungen vorgebracht. Die Feststellungen unter den Randnummern 53 bis 56 der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden daher bestätigt.

3. Preise der subventionierten Einfuhren aus Indien und Preisunterbietung

a) *Berechnung der Preisunterbietungsspannen*

(36) Wie in der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt (Randnummern 57 bis 65), wurde für jeden betroffenen indischen Hersteller die Preisunterbietung ausführlich untersucht und eine erhebliche Preisunterbietungsspanne festgestellt. Zur Berechnung der Preisunterbietungsspanne wurden je Warentyp die gewogenen durchschnittlichen

Ausfuhrpreise mit den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreisen verglichen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte. Die indischen Warentypen, denen keine vergleichbare Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprach, wurden aus der Berechnung ausgeschlossen, nachdem festgestellt worden war, daß die verbleibenden Geschäftsvorgänge hinreichend repräsentativ waren. Gingen die Ausfuhren an verbundene Unternehmen, so wurden die Ausfuhrpreise gebührend berichtigt zur Berücksichtigung der zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft anfallenden Kosten. Die Ausführer in Indien verkauften ausschließlich an Händler, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dagegen sowohl an Endabnehmer als auch an Händler. Daher wurden die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Berücksichtigung von Unterschieden bei der Handelsstufe berichtigt. Desgleichen wurden die Ausfuhrpreise der indischen Hersteller zur Berücksichtigung von Bereitstellungskosten berichtigt, um den Preis frei Grenze der Gemeinschaft zu ermitteln.

(37) Mehrere Hersteller in Indien beantragten erneut eine Berichtigung für unterschiedliche Einführungszeiten zwischen Auftrag und Lieferung und für Unterschiede in der Zuverlässigkeit der fristgerechten Lieferung. Sie behaupteten insbesondere, daß sie ihren Abnehmern wegen verspäteter Lieferung häufig Gutschriften ausstellen müßten. Diese Gutschriften für Lieferverspätungen beweisen jedoch nicht, daß die längeren indischen Einführungszeiten oder die unzuverlässigen Lieferzeiten den Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Preisaushandlung beeinflußten. Diese Berichtigung kann daher nicht gewährt werden. In dieser Hinsicht wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die vertraglichen Lieferfristen der indischen Hersteller oft vier bis sechs Monate betrugen, ohne daß dies den vereinbarten Verkaufspreis beeinflußte.

(38) Alle indischen Hersteller beantragten erneut eine Berichtigung für Qualitätsunterschiede. Sie behaupteten insbesondere, SNS der Gemeinschaftshersteller weise eine höhere maschinelle Bearbeitbarkeit auf, was bei der weiteren Verarbeitung den Produktionszyklus verkürzen würde. Dazu wurde festgestellt, daß einige Gemeinschaftshersteller effektiv einen gewissen Anteil der Waren unter einem Markenzeichen verkauften, das eine höhere maschinelle Bearbeitbarkeit angab. Nach den Feststellungen wurden die Waren mit der höheren maschinellen Bearbeitbarkeit jedoch nicht zu höheren Preisen verkauft und hatten also auch keinen höheren Marktwert. Folglich konnte keine Berichtigung zugestanden werden, da die Auswirkungen auf die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise nicht nachgewiesen wurden. Ferner wurde festgestellt, daß alle Hersteller in Indien die gleiche Berichtigung beantragten, unabhängig von etwaigen Qualitätsunterschieden zwischen ihren Waren.

(39) Ein Unternehmen in Indien machte geltend, daß sich der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus einem Basispreis und einer sogenannten Legierungszulage zusammensetzte, d. h. einer Preiskomponente für die in SNS enthaltene Legierung. Dieses Unternehmen beantragte, daß die Legierungszulage bei der Preisunterbietungs- und Zielpreisberechnung von dem Verkaufspreis der Gemeinschaft abgezogen wird. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da die Legierungszulage Teil des endgültigen Verkaufspreises ist, des von den Abnehmern gezahlt wurde. Dazu ist festzustellen, daß die indischen Verkaufspreise ebenfalls eine Legierungszulage enthalten, selbst wenn diese nicht ausdrücklich auf der Rechnung zum Ausdruck kam.

(40) Unter Berücksichtigung der obigen Berichtigungen erreichen die Preisunterbietungsspannen folgende Werte:

— Bhansali Bright Bars Pvt Ltd/Bhansali Ferromet Pvt Ltd, Mumbai 14,5 %
— Chandan Steel Ltd, Umbergaon 14,9 %
— Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur 13,0 %
— Grand Foundry Ltd, Mumbai 13,2 %
— Isibars Ltd, Mumbai 19,4 %
— Mukand Ltd, Mumbai 17,8 %
— Panchmahal Steel Ltd, Baroda 13,9 %
— Parekh Bright Bars Pvt Ltd, Thane 5,8 %
— Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad 15,8 %
— Venus Wire Industries Ltd, Mumbai 12,8 %
— Viraj Alloys Ltd/Viraj Impoexpo Ltd, Mumbai 15,7 %.

(41) Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne für Sindia Steel Ltd (siehe Randnummer 33) beträgt 16,8 %. Es wurde der Schluß gezogen, daß diese Preisunterbietungsspannen erheblich sind.

b) *Angebliches wettbewerbsfeindliches Verhalten*

(42) In ihren Sachäußerungen nach der Unterrichtung behaupteten die indischen Unternehmen weiterhin, die Berechnung der Preisunterbietungsspannen wie auch die Feststellungen zu den anderen Schadensfaktoren, der Schadensursache und dem Interesse der Gemeinschaft seien in dieser Untersuchung bedeutungslos angesichts der Entscheidung der Kommission ([1]) in Wettbewerbsangelegenheiten in der Rechtssache IV/35.814 — Legierungszuschlag. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftshersteller von nichtrostendem Stahl — Flacherzeugnisse — durch abgestimmte Verhaltensweise die Referenzwerte der Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags geändert hatten, wobei diese Handlungsweise die Beschränkung und Verfälschung des normalen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt sowohl zum Ziel als auch zur Folge hatte.

([1]) ABl. L 100 vom 1. 4. 1998, S. 55.

(43) Hier ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Entscheidung auf Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl und nicht auf Stabstahl aus nichtrostendem Stahl bezieht, der zu den Langerzeugnissen gehört. Außerdem sind die Hersteller von Flacherzeugnissen und die Hersteller von SNS in den meisten Fällen nicht die gleichen, und die Zahl der SNS-Hersteller ist wesentlich höher als die Zahl der Hersteller von Flacherzeugnissen.

(44) Die indischen Hersteller behaupteten jedoch erneut, bei SNS bestehe eine abgestimmte Verhaltensweise. Einige dieser Unternehmen haben eine förmliche Beschwerde gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 ([1]) für SNS eingereicht. Zur Stützung ihrer Behauptung wiesen die indischen Unternehmen darauf hin, daß einer der inländischen Stahlverbände in der Gemeinschaft allen Mitgliedern monatlich eine Liste der Legierungszulagen übermittelt, die von dem wichtigsten Hersteller in diesem Land angewandt werden. Sie behaupteten ferner, dieser Hersteller wende bei der Berechnung der Legierungszulage für SNS auf der Grundlage der Legierungszulage für Flacherzeugnisse den gleichen Koeffizienten (sogenannter Renditefaktor) wie ein Händler in einem anderen Mitgliedstaat an. Sie behaupteten, diese Informationen bewiesen eindeutig, daß eine abgestimmte Verhaltensweise bei SNS bestehe.

(45) Hier ist zunächst festzustellen, daß das System einer Legierungszulage mit einem Renditefaktor als solches nicht illegal ist. Das System der Legierungszulage gibt einem Hersteller von nichtrostendem Stahl die Möglichkeit, legal die Preisschwankungen bei den Legierungen in den Verkaufspreisen zu berücksichtigen und sich auf diese Weise gegen erhebliche Schwankungen der Produktionskosten zu schützen. Das System der Legierungszulage ist außerdem auch auf den anderen Stahlmärkten außerhalb der Gemeinschaft üblich und besteht, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung, in der Gemeinschaft seit vielen Jahren. Außerdem müssen die Gemeinschaftshersteller gemäß Artikel 60 EGKS-Vertrag und der einschlägigen Durchführungsvorschriften die Kommission und alle interessierten Partner über das jeweils geltende System der Legierungszulage unterrichten (Artikel 6b der Entscheidung Nr. 37/54) ([2]).

(46) Gemäß der Entscheidung der Kommission in der Rechtssache IV/35.814 kann ein System der Legierungszulage nur illegal sein, wenn es in einer abgestimmten, d. h. wettbewerbsfeindlichen Weise angewandt wird. Im Laufe der Untersuchung wurden dafür jedoch keine stichhaltigen Beweise vorgelegt.

(47) Ferner wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftshersteller vergleichbaren Abnehmern in den gleichen Zeiträumen für die gleichen Waren unterschiedliche Preise in Rechnung stellten, die sich aus den unterschiedlichen Gewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergaben.

(48) Aus diesem Sachverhalt wird der Schluß gezogen, daß die Feststellungen zu der Schädigung und dem Interesse der Gemeinschaft wie auch die Berechnung der Preisunterbietungsspannen entgegen den Behauptungen der indischen Unternehmen keineswegs bedeutungslos sind. Folglich kann dem indischen Antrag auf unverzügliche Einstellung der Untersuchung nicht stattgegeben werden. Desgleichen war es nicht möglich, die Antisubventionsuntersuchung auszusetzen, bis die Kommission ihre Untersuchung über das angeblich wettbewerbsfeindliche Verhalten abgeschlossen hatte, da gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung Antisubventionsuntersuchungen innerhalb von höchstens 13 Monaten nach der Einleitung abgeschlossen sein müssen.

(49) Sollte die Kommission feststellen, daß eine abgestimmte Verhaltensweise vorlag, so würden die Voraussetzungen für die Einleitung einer Überprüfung von Amts wegen erfüllt sein. Eine solche Überprüfung würde unverzüglich eingeleitet, d. h. innerhalb von höchstens 12 Monaten, um zu untersuchen, ob und inwieweit die einschlägigen Feststellungen zu der Schädigung der Schadensursache und dem Interesse der Gemeinschaft durch eine derartige wettbewerbsfeindliche Praxis berührt werden.

4. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(50) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine Sachäußerungen zu der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht, was Produktionsvolumen, Kapazität, Kapazitätsauslastung, Absatz, Marktanteil, Verkaufspreise, Gewinne, Beschäftigung und Lagerbestände anbetrifft. Daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 67 bis 78 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

Die indische Regierung stellte jedoch die Schlußfolgerungen aus diesen Feststellungen in Frage und behauptete insbesondere, daß der Produktionsrückgang der Gemeinschaft nicht dem Anstieg der Einfuhren aus Indien zugeschrieben werden konnte. Dieses Argument betrifft den ursächlichen Zusammenhang, auf den weiter unten eingegangen wird. Schließlich behauptete die indische Regierung, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe seine Verkäufe an verbundene Unternehmen zwischen 1994 und dem UZ 12 erhöht (vgl. Randnummer 52 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Dies entkräftet jedoch nicht die Feststellungen und Schlußfolgerungen zu den Gesamtverkäufen (insbesondere zu dem Rückgang des Marktanteils seit 1994) und zu den Verkäufen an unabhängige Abnehmer, die bei der Berechnung der Preisunterbietung berücksichtigt worden waren.

([1]) ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
([2]) ABl. 18 vom 1. 8. 1954, S. 470/54.

5. **Schlußfolgerungen**

(51) Aus dem obigen Sachverhalt wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung verursacht wird, wie unter Randnummer 79 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt.

F. **SCHADENSURSACHE**

(52) Nach der Genehmigung der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestritten einige indische Hersteller, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die subventionierten Einfuhren aus Indien verursacht wurde. Sie behaupteten insbesondere, für diese Schädigung seien andere Faktoren, insbesondere die Billigimporte aus anderen Ländern, verantwortlich. Außerdem sei die Entwicklung im Fall der anderen Unternehmen in der Gemeinschaft nicht die gleiche wie im Fall des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(53) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einfuhren aus Indien während des gesamten Zeitraums erhebliche Mengen erreichten und 1996 ihren Marktanteil auf 9,1 % erhöhten. Ferner wurde festgestellt, daß die Preise dieser Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich unterboten. Auch wurde die Tatsache berücksichtigt, daß viele Händler SNS sowohl aus Indien als auch aus anderen Quellen in der Gemeinschaft beziehen, so daß es sich um einen transparenten preisempfindlichen Markt handelt.

Den Feststellungen zufolge traf die vorgenannte Entwicklung der Einfuhren aus Indien zeitlich zusammen mit der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere mit seinen Marktanteileinbußen und dem Verfall seiner Preise seit 1995. Infolge der Präsenz der subventionierten Einfuhren von SNS mit Ursprung in Indien im Untersuchungszeitraum mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise erheblich senken, ungeachtet der Auswirkungen auf die Rentabilität. Folglich wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt.

(54) Ferner wurde geprüft, ob andere Faktoren als die subventionierten Einfuhren für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren. Dabei wurde festgestellt, daß die Einfuhren aus anderen Ländern entweder nur Mengen erreichten, die die Grenzwerte in Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung nicht überstiegen, oder zu höheren Preisen als die Einfuhren aus Indien getätigt wurden. Diese Einfuhren können daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegen.

(55) Die Behauptung einiger indischer Hersteller, die Situation der Nichtantragsteller sei erheblich besser als die des Wirtschaftszweigs des Gemeinschaft, wurde geprüft. Hier ist darauf hinzuweisen, daß ausführliche und nachgeprüfte Angaben nur für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Angesichts der Transparenz und Preisempfindlichkeit des SNS-Marktes in der Gemeinschaft, ist jedoch der Schluß zulässig, daß sich die Lage der anderen Gemeinschaftshersteller vor allem hinsichtlich der Preise ähnlich entwickelt haben dürfte wie die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(56) Ferner wurde behauptet, der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit 1995 sei im Fall von SNS auf den Rückgang der Legierungspreise zurückzuführen. Hierzu ist jedoch festzustellen, daß jede Veränderung der Weltmarktpreise für die Legierungen auch für die indischen Hersteller gilt und daher ohne Einfluß auf die festgestellte Preisunterbietung bleibt. Auch wurde festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Grundpreise ebenfalls erheblich gesenkt hatte.

(57) Aufgrund des obigen Sachverhalts werden die Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll (Randnummern 80 bis 88) bestätigt, wonach die subventionierten Einfuhren aus Indien für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

G. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

(58) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine Sachäußerungen zu der Analyse des Interesses der Gemeinschaft unter den Randnummern 89 bis 94 der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgebracht.

(59) Daher wird der Schluß gezogen, daß mit der Einführung von Maßnahmen ein effektiver Wettbewerb wiederhergestellt wird, so daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den verlorenen Marktanteil zurückgewinnen und seine Rentabilität verbessern kann.

(60) In Ermangelung einer Reaktion seitens der Abnehmer und Einführer wurde davon ausgegangen, daß die Auswirkungen einer etwaigen Preiserhöhung begrenzt wären, bedenkt man die vorgeschlagene Höhe des Zolls. Was die vorgelagerte Industrie anbetrifft, so dürfte die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs auch zu einer Verbesserung ihrer Wettbewerbssituation führen.

(61) Folglich wird der Schluß gezogen, daß die Feststellungen unter den Randnummern 89 bis 93 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden können, da insbesondere keine stichhaltigen Gründe darauf hindeuten, daß die Einführung von Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge.

H. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

(62) Auf der Grundlage der obigen Schlußfolgerungen zu der Subventionierung, der Schädigung, dem ursächlichen Zusammenhang und dem Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und auf welcher Höhe die endgültigen Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden sollten, um die handelsverzerrenden Auswirkungen der schadensverursachenden Subventionen zu beseitigen und einen effektiven Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt von SNS wiederherzustellen.

(63) Wie unter den Randnummern 96 bis 98 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurde ein nichtschädigendes Preisniveau berechnet, das es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlaubt, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

(64) Ein Unternehmen in Indien behauptete, die Berechnung des nichtschädigenden Preisniveaus sei nicht richtig, da bei allen Warentypen die gleiche Gewinnspanne zugrunde gelegt worden sei. Bekanntlich wurde das nichtschädigende Preisniveau berechnet auf der Grundlage der durchschnittlichen Verkaufspreise je Produkttyp, abzüglich des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Gewinns des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, wie weiter oben dargelegt. Dies erwies sich für die Zwecke dieser Untersuchung als das am besten geeignete Vorgehen.

(65) Der Vergleich des nichtschädigenden Preisniveaus mit den Ausfuhrpreisen der indischen Hersteller ergab folgende Schadensspannen, ausgedrückt als Preis frei Grenze der Gemeinschaft:

- Bhansali Bright Bars Pvt Ltd/Bhansali Ferromet Pvt Ltd, Mumbai 18,4 %
- Chandan Steel Ltd, Umbergaon 19,0 %
- Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur 16,5 %
- Grand Foundry Ltd, Mumbai 16,6 %
- Isibars Ltd, Mumbai 25,5 %
- Mukand Ltd, Mumbai 25,3 %
- Panchmahal Steel Ltd, Baroda 17,6 %
- Parekh Bright Bars Pvt Ltd, Thane 7,5 %
- Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad 19,8 %
- Venus Wire Industries Ltd, Mumbai 16,1 %
- Viraj Alloys Ltd/Viraj Impoexpo Ltd, Mumbai 20,2 %

(66) Für Sindia Steels Ltd wird der gewogene Durchschnitt der Schadensspanne der kooperationswilligen Unternehmen in Indien zugrunde gelegt. Dies ergibt eine Schadensspanne von 22,1 %.

(67) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung entspricht der Zoll der Höhe der Subvention, wenn die Schadensspanne höher ist. So ergeben sich für die kooperationswilligen Hersteller folgende Zollsätze:

- Bhansali Bright Bars Pvt Ltd/Bhansali Ferromet Pvt Ltd, Mumbai 14,4 %
- Chandan Steel Ltd, Umbergaon 19,0 %
- Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur 16,5 %
- Grand Foundry Ltd, Mumbai 16,6 %
- Isibars Ltd, Mumbai 25,5 %
- Mukand Ltd, Mumbai 19,6 %
- Panchmahal Steel Ltd, Baroda 0,0 %
- Parekh Bright Bars Pvt Ltd, Thane 0,0 %
- Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad 19,8 %
- Venus Wire Industries Ltd, Mumbai 16,1 %
- Viraj Alloys Ltd/Viraj Impoexpo Ltd, Mumbai 20,2 %

(68) Für Sindia Steels Ltd beträgt der Zollsatz 22,1 %.

(69) Um keine Prämie für mangelnde Mitarbeit zu gewähren und eine Umgehung der Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern, wurde es als angemessen angesehen, für die nichtkooperationswilligen Unternehmen den höchsten Zollsatz von 25,5 % zu wählen, da die Kooperationsbereitschaft der indischen Hersteller sehr hoch war.

I. VERPFLICHTUNGEN

(70) Gegen Ende der Untersuchung boten mehrere indische Unternehmen Verpflichtungen an. Die Unternehmen boten an, die nachweislich anfechtbaren Ausfuhrsubventionen für ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft künftig nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Ihrer Auffassung nach hätte die Verpflichtung ein erhebliches Anziehen der Ausfuhrpreise zur Folge.

Dieses Angebot konnte nicht angenommen werden. Erstens würden diese Unternehmen für Ausfuhren in Drittländer und für Einfuhren von Ausgangsstoffen und Investitionsgütern, die zur Herstellung anderer Produkte als SNS verwendet werden, weiterhin anfechtbare Subventionen erhalten. Dies würde zu unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Überwachung einer solchen Verpflichtung und in der Folge wahrscheinlich zu Umgehungen führen.

Zweitens sah das Verpflichtungsangebot keine Maßnahmen zur Preisdisziplin vor, weshalb davon ausgegangen wurde, daß die Annahme eines solchen Angebots die schädigende Wirkung der subventionierten Einfuhren nicht beseitigen würde.

Nach Ablauf der Frist für die Vorlage von Verpflichtungsangeboten bot ein ausführender Hersteller eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Mindestpreise an. Die Prüfung dieses Angebots ergab, daß sich angesichts der breiten Warenpalette und der erheblichen Preisschwankungen bei der fraglichen Ware Preise zur Beseitigung der schädigenden Wirkung von subventionierten Einfuhren nur mit größten Schwierigkeiten festlegen lassen. Dieses Verpflichtungsangebot konnte daher nicht angenommen werden.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

(71) Wegen der Höhe der anfechtbaren Subventionen bei den ausführenden Herstellern und des Ausmaßes der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachten Schädigung wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Ausgleichszölle im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1556/98 bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen, es sei denn, der vorläufige Zollsatz ist niedriger als der endgültige Zollsatz; in diesem Fall sollte der vorläufige Zollsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes 7222 20 11, 7222 20 21, 7222 20 31 und 7222 20 81 mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll erhoben.

(2) Für die von den nachstehenden Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft:

Hersteller	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Bhansali Bright Bars Pvt Ltd/Bhansali Ferromet Pvt Ltd, Mumbai	14,4	8226
Chandan Steel Ltd, Umbergaon	19,0	8593
Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur	16,5	8400
Grand Foundry Ltd, Mumbai	16,6	8401
Isibars Ltd, Mumbai	25,5	8402
Mukand Ltd, Mumbai	19,6	8403
Panchmahal Steel Ltd, Baroda	0	8404
Parekh Bright Bars Pvt Ltd, Thane	0	8594
Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad	19,8	8405
Sindia Steels Ltd, Nashik	22,1	8406
Venus Wire Industries Ltd, Mumbai	16,1	8407
Viraj Impoexpo Ltd/Viraj Alloys Ltd, Mumbai	20,2	8410
Alle anderen Unternehmen	25,5	8900

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 1556/98 eingeführten vorläufigen Ausgleichszoll werden endgültig vereinnahmt, und zwar in Höhe des vorläufigen Zolls, wenn dieser unter dem endgültigen Zoll liegt, in allen anderen Fällen in Höhe des endgültigen Zolls. Die den endgültigen Zollsatz übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FARNLEITNER